

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 189. Ratssitzung vom 2. Oktober 2013

4329. 2012/158 (Weisung 2010/443 vom 27.10.2010) Tiefbauamt Baulinien Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse, neue Vorlage, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11.01.2012, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22.08.2013, Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 11.01.2012 (GRB Nr. 2184) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 26.10.2012 wurde der Rekurs abgewiesen, worauf der unterlegene Rekurrent Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhob. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit der Verfügung vom 21.02.2013 die Revision der Baulinien an der Hohlstrasse genehmigt.

Am 22.08.2013 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde teilweise gutgeheissen und das Geschäft im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat der Stadt Zürich zurückgewiesen. Der Beschwerdegegner (Gemeinderat von Zürich) kann gegen dieses Urteil innert 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesgericht einreichen.

Gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherchaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Dem Büro des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 02.04.2012 an das Baurekursgericht des Kantons Zürich
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 26.10.2012 betreffend Abweisung der Rekurse
- Beschwerdeschrift vom 29.11.2012 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
- Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 21.02.2013 betreffend Genehmigung der Baulinienrevision an der Hohlstrasse
- Beschwerdeantwort des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 09.04.2013
- Replik des Beschwerdeführers vom 22.05.2013
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22.08.2013 betreffend teilweiser Gutheissung der Beschwerde

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Präsident Martin Abele (Grüne): Die Mehrheit des Büros beantragt, den Entscheid des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterzuziehen. Die Anfechtung des Urteils soll keine politische, sondern eine rechtliche Klärung bringen. Die bisherige Rechtsprechung geht davon aus, dass für die Festsetzung einer Baulinie kein konkretes Strassenbauprojekt vorliegen muss. Es braucht lediglich ein aktuelles Bedürfnis nach einer Baulinienänderung. Das Verwaltungsgericht weicht im vorliegenden Fall von dieser Praxis ab und stellt bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit auf die konkrete Ausgestaltung des künftigen Strassenraums ab. Demnach müsste künftig immer bereits ein konkretes Projekt vorliegen und Baulinien könnten nicht mehr als eine rein raumsichernde Massnahme festgelegt werden.

Mauro Tuena (SVP): Es ist unbestritten, dass das Verwaltungsgericht seine ursprüngliche Praxis ändert. Nichtsdestotrotz empfiehlt die Minderheit des Büros, dass man das Urteil nicht weiterzieht. Über den Bereich zwischen der Seebahnstrasse und der Hohlstrasse haben wir schon oft diskutiert. Der Entscheid für die Verbreiterung der Hohlstrasse fiel im Rat äusserst knapp aus. Beim Urteil des Verwaltungsgerichts handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Ob das Bundesgericht je auf den Weiterzug eingehen würde, bleibt offen. Deshalb wäre es sinnvoll, sich an den Entscheid des Verwaltungsgerichts zu halten und das Urteil nicht weiterzuziehen.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

STR Ruth Genner: Der Stadtrat empfiehlt, den Entscheid weiterzuziehen. Wir haben uns mit dem Kanton geeinigt, dass wir einen Boulevard von 36 Metern gestalten möchten. Im Gemeinderat schwenkten wir auf einen Kompromiss – 28 Meter – ein. Der Kanton ist der Meinung, dass dies in diesem Bereich bereits schmal oder in gewissen Abschnitten sogar zu schmal ist, wenn es dort noch Tramhaltestellen geben soll. Am Verwaltungsgericht geschah nun ein Paradigmenwechsel. Normalerweise sichert man eine Baulinie so früh wie möglich, um spätere Enteignungen zu vermeiden. Wir haben bei der Festlegung von Baulinien im Hinblick auf ein mögliches künftiges Projekt den Strassenraum gesichert. Lag dann ein konkretes Projekt vor, wurde abgeklärt, ob man die ganze Breite benötigt oder nicht. Zieht der Gemeinderat das Urteil nicht weiter, werden wir nie erfahren, ob die Änderung des Vorgehens auch tatsächlich zur Anwendung kommen wird. Der Gemeinderat würde zudem seine eigene Kompetenz beschneiden. Man müsste bereits ein mögliches Projekt erarbeiten und sich darauf festlegen.

Weitere Wortmeldungen:

Alecs Recher (AL): Beim Weiterzug geht es nicht um die Vorgeschichte oder das Projekt als solches, sondern um eine juristische Frage. Der Baurekursgerichtsentscheid vertrat die Sichtweise, dass es um eine Baulinienfestlegung und damit um Raumsicherung geht. Das Verwaltungsgericht betrachtete die Frage aus einer anderen Perspektive: Man hat ein konkretes Projekt, das ansteht. Das bedeutet für den betroffenen Grundeigentümer eine Enteignung, wenn das Projekt und die Baulinie kommen. Die zweite Instanz hat nicht zwingend gesagt, dass es sich um eine Praxisänderung han-

3 / 4

delt. Wir haben hier einen Sonderfall. Es ist klar, von welchem Projekt wir sprechen. Deshalb sind beide Sichtweisen möglich. Eine höchstrichterliche Klärung ist aus unserer Sicht aus juristischen Gründen sinnvoll.

Guido Trevisan (GLP): *Es geht hier um den ordentlichen Prozess, wie eine Baulinie künftig festgelegt werden soll. Wenn ein konkretes Strassenbauprojekt vorliegen muss, damit eine Baulinie festgelegt werden kann, entstehen bedeutend höhere Kosten. Wir sind deshalb für den Weiterzug.*

Markus Knauss (Grüne): *Die Baulinienentscheide wurden immer sorgfältig gefällt und es wurde gut gearbeitet. Es geht hier nicht um eine politische Frage. Das Verwaltungsgericht hat eine über Jahre konsistente Praxis durchbrochen. Es geht um eine präjudizielle Frage: Legen wir Baulinien städtebaulich fest oder ist es in Einzelfällen auch möglich, eine Baulinie für einen Einzelfall anzupassen? Es ist sinnvoll, die Beschwerde an das Bundesgericht weiterzuziehen.*

Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Stadt Zürich erhebt, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2012.00784) vom 22.08.2013. Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Bundesgericht zu führen, unter Mitteilung der eingereichten Rechtsschriften an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2012.00784) vom 22.08.2013 an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit:	Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent, Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP)
Enthaltung:	2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Alecs Recher (AL)
Ohne Stimmrecht:	Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 46 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadt Zürich erhebt, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2012.00784) vom 22.08.2013. Der Stadtrat oder nach Massgabe von

4 / 4

Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Bundesgericht zu führen, unter Mitteilung der eingereichten Rechtsschriften an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat